

S a t z u n g**über die Entschädigung der Ratsherren, der nicht dem Rat der Stadt angehörenden Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten**

vom 13.12.1982 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 01.06.1987, vom 28.09.1987, vom 04.12.1990, vom 15.06.1993, vom 20.06.1995, vom 24.11.1997, vom 12.12.2001 und vom 01.05.2010

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5-9, 40 Abs. 1 Ziff. 4 und 51 Abs. 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Schüttorf in seiner Sitzung am 13. Dezember 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Die Mitglieder des Rats, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und die Ehrenbeamten erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigungen (sie werden als feste Monatsbeträge und zusätzlich als Sitzungsgeld gewährt),
- b) Verdienstausfall und Aufwendungsersatz
- c) Fahr- und Reisekostenvergütung.

§ 2**Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 € zuzüglich einer Pauschale für die Nutzung des Ratsinformationssystems von 35,00 €.
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten die mit besonderen Funktionen betrauten Mitglieder des Rates der Stadt Schüttorf folgende Aufwandsentschädigungen:
 - a) die/der Ratsvorsitzende monatlich330,00 €
 - b) die/der 1. stellvertretende Ratsvorsitzende monatlich 115,00 €
 - c) die/der 2. stellvertretende Ratsvorsitzende80,00 €
 - d) die Beigeordneten und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 56 Abs. 1 NGO monatlich70,00 €

- e) Die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden monatlich 60,00 €
und je Fraktions-/Gruppenmitglied zusätzlich monatlich 5,50 €
- (3) Hat ein Ratsmitglied mehrere der im Absatz 2 genannten Funktionen inne, so sind die Entschädigungsansprüche aufeinander anzurechnen.
- (4) Der nebenamtliche Stadtdirektor erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 204,52 €
- (5) Der allgemeine Vertreter des Stadtdirektors erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 136,00 €
- (6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 3

Ruhensregelung

- (1) Ist die/der Ratsvorsitzende länger als 2 Monate an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, wird mit Beginn des darauf folgenden Monats die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a nicht mehr gezahlt. Mit der Zahlungseinstellung erhält die/der stellvertretende Ratsvorsitzende für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung der/des Ratsvorsitzenden, die jedoch auf die der/dem stellvertretenden Ratsvorsitzenden gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe b bzw. c zustehende/n Aufwandsentschädigung anzurechnen ist.
- (2) Sind die stellvertretenden Ratsvorsitzenden und die sonstigen Funktionsträger länger als 2 Monate an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so besteht ab Beginn des darauf folgenden Monats kein Anspruch auf Entschädigung. Ist ein/e Vertreter/in bestellt, so erhält diese/r die Entschädigung für die Zeit der Zahlungseinstellung.
- (3) Für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38NGO) sind Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 4

Sitzungsgeld

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 und 2 erhalten die Ratsmitglieder eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen. Ein gleiches Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern für bis zu 15 nachgewiesene der Vorbereitung von Ratssitzungen dienende Fraktions-/Gruppensitzungen jährlich gewährt.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat der Stadt Schüttorf angehören, erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 22,50 €.

§ 5**Verdienstaufschlag und Aufwendungsersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder und die im § 4 Abs. 2 genannten Ausschussmitglieder haben für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages.
- (2) Verdienstaufschlag wird nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr; das gilt nicht bei Schichtarbeit.
- (3) Unselbständig Tätigen - oder auf deren Antrag dem Arbeitgeber - wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (4) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale beträgt 34,00 € je Stunde, höchstens jedoch für sechs Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.
- (5) Anspruchsberechtigte nach Abs. 1, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15,00 €.
- (6) Anspruchsberechtigte nach Abs. 1, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 34,00 €.

§ 6**Fahr- und Reisekostenvergütung**

- (1) Zur Abgeltung der Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Stadt Schüttorf erhält die/der Ratsvorsitzende nach § 39 Abs. 6 NGO einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 €. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 gelten entsprechend.
- (2) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat der Stadt angehörenden Ausschussmitglieder und die Ehrenbeamten erhalten bei genehmigten Dienstreisen außerhalb der Stadt Schüttorf Reisekostenvergütung nach dem für Beamte in Niedersachsen geltenden Reisekostenrecht. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7

Umlegungsausschuss

Für die nicht dem Rat der Stadt angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses wird abweichend von vorstehenden Bestimmungen folgende Regelung getroffen:

- a) Für die Teilnahme an Sitzungen oder Erörterungsterminen wird ein Sitzungsgeld gezahlt.

Es beträgt für

den Vorsitzenden 80,00 € und
die Mitglieder und den Leiter der
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses 32,00 €.

- b) Für die Teilnahme an Sitzungen oder Erörterungsterminen vom ständigen Wohnsitz aus werden die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet bzw. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine Kilometerentschädigung nach den Reisekostenbestimmungen gezahlt. Bei Dienstreisen, die auf Anordnung der Stadt durchgeführt werden, finden die Bestimmungen des § 6 entsprechend Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Oktober 1974/30. Januar 1975 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Mai 1980 außer Kraft.

Schüttorf, den 13. Dezember 1982

Stadt Schüttorf

Brinkmann
Bürgermeister

Wegner
Stadtdirektor